

Satzung
des Landkreises Northeim über die Erhebung von
Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung
– KFW-GS –)

vom 26.02.2010

Aufgrund der §§ 7, 24 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Arten von Feuerwehreinsätzen

- (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Northeim ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. **Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.**
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden für Einsätze der Kreisfeuerwehr des Landkreises Northeim im Rahmen entgeltlicher Pflichtaufgaben (§ 2) Gebühren und im Rahmen freiwilliger Leistungen (§ 9) Benutzungsgebühren erhoben.

Zweiter Abschnitt: Gebühren im Rahmen entgeltlicher Pflichtaufgaben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und Notständen außerhalb von Naturereignissen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Lebensgefahr sind. **Dies gilt auch für Schadstoffmessungen während oder nach einem Schadstoffaustritt, sofern kein Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorliegt;**
 - b) das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung.

1. Änderungssatzung

Der Satzung des Landkreises Northeim für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – NBrandSchG – vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 07.12. 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Northeim für die Kreisfeuerwehr vom 10.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 lit. o) der Satzung wird die Zahl „III“ durch „22“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „III“ durch „22“ ersetzt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Northeim für die Kreisfeuerwehr tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 07.12.2018

Klinkert-Kittel
Landrätin

- (2) Bei Einsätzen im Sinne von Absatz 1 sind Gebühren zu entrichten für
- a) den Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - b) die Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Die Gewährung einer Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach dem **Gebührentarif (Anlage 1a)** berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. **Der Ersatz von Auslagen bestimmt sich nach § 4.**
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten von der Feuerwehrtechnischen Zentrale (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr **an den Standort. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird die Gebühr bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.**
- (3) Für Leistungen, die im **Gebührentarif** nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Sätzen erhoben, die **im Gebührentarif** für ähnliche Leistungen **festgelegt** sind.
- (4) Die Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich jedoch aus Ziffer 3 des **Gebührentarifs** aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als nach dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
- (5) Bei missbräuchlicher Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b)) wird zu der Gebühr nach den Ziffern 1 und 3 des **Gebührentarifs** ein Zuschlag **in Höhe von 138,00 Euro** erhoben. Erfolgt die missbräuchliche Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr), an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen, wird eine doppelte Gebühr berechnet.
- (6) Auf die Erhebung einer Gebühr unter 5,00 Euro wird verzichtet.

§ 4

Auslagen für Personal- und Sachkosten beim Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen, die auf den Einsatz von Personal, Sachgütern oder Geräten von Dritten zurückzuführen sind, werden die dem Landkreis Northeim in Rechnung gestellten Beträge **als vom Gebührenschuldner zu erstattende Auslagen** zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bei Leistungen nach **§ 2 Abs. 1 Buchst. a)**
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des **Niedersächsischen** Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6 **Nds. SOG**) gelten entsprechend;
 - b) der Eigentümer einer Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des **Niedersächsischen** Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7 **Nds. SOG**) gelten entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (2) Gebührensschuldner ist bei Leistungen nach **§ 2 Abs. 1 Buchst. b)** derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz **der** Feuerwehr auslöst.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt auch ein, wenn der Schuldner auf die Leistung verzichtet, die Leistung unnötig oder unmöglich wird, soweit dies nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Entstehung, **Festsetzung** und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung. Eine Leistung wird auch dann erbracht, wenn der Einsatz der Feuerwehr objektiv nicht erforderlich war.
- (2) **Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.**
- (3) **Einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig, wenn nicht der Landkreis Northeim einen späteren Zeitpunkt bestimmt.**

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Landkreises Northeim für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung überlassener Fahrzeuge oder Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.

- (2) Für die Beschädigung an Fahrzeugen oder Geräten **haften** in **den** Fällen **des Absatzes 1** während der Zeit der Inanspruchnahme der **Führer** und der Besteller als Gesamtschuldner.
- (3) Der Landkreis Northeim übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 8

Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

Zur Vermeidung **unbilliger Härten kann**, in Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit **des Gebührenschuldners** der Landkreis Northeim die Gebühren auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren im Rahmen freiwilliger Leistungen

§ 9

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für freiwillige Leistungen werden vom **Benutzer** Gebühren erhoben. **Benutzer ist, wer die Leistung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten willentlich in Anspruch nimmt.**
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1** bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - a) Beseitigen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.;
 - c) Einfangen von Tieren;
 - d) Auspumpen von Kellern;
 - e) **Entfernen von Wespennestern;**
 - f) **Mitwirkung bei Räumungs- und Aufräumarbeiten;**
 - g) **Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;**
 - h) **Schadstoffmessungen außerhalb von Einsätzen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1.**

**§ 10
Anwendbare Vorschriften**

Für den Umfang der gebührenpflichtigen Leistungen gelten § 2 Absätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 3, für die Höhe der Gebühr gilt § 3 einschließlich der Bezugnahme auf den Gebührentarif und für die zu erstattenden Auslagen gilt § 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmung

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für des Landkreises Northeim in Kraft.**
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Northeim über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kreisfeuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 25.02.1994, zuletzt geändert durch IV. Änderungssatzung vom 17.12.2004 (ABI. LK Northeim Nr. 50 vom 23.12.2004), außer Kraft.**

Northeim, den

Landrat

Anlage 1 a (Drs.-Nr. 1118/17)

Gebührentarif zur Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung (§ 2)

1. Gebühren für Personalleistungen, soweit tatsächlich entstanden

EURO

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Einsatz von feuerwehrtechnischem Personal
(hauptamtl. Bedienstete der Feuerwehrtechn. Zentralen) | 40,00 |
| 1.2 | Einsatz von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren oder KatS-Helfern
der Betrag, der durch Verdienstausfallanträge geltend gemacht wird. | |
| 1.3 | Bei längeren Einsätzen (ab der 3. Stunde) wird noch ein
Verpflegungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung berechnet. | |

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

Anmerkung:

Die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein. Der Mehreinsatz von Geräten ist gesondert aufzuführen und zu berechnen.

		je angefangene Betriebshalbstunde Euro
2.1	Hydraulische Drehleiter - Drehleiter 23 - 12 -	100,00
2.2	- Feuerwehrfahrzeuge VRW-Wasser-Patrol Einsatzleitwagen/Führungsfahrzeug Tanklöschfahrzeug 20/40 Lastkraftwagen/Lastkraftwagen mit Ladekran Schlauchwagen SW 2000 Werkstattwagen	35,00 35,00 70,00 70,00 60,00 35,00
2.3	Rüstwagen - Rüstwagen 2	70,00

2.4 Gerätewagen

- Gerätewagen-Atem-Chemie- und Strahlenschutz	70,00
- Gerätewagen-Wasser	70,00
- Gerätewagen/Pritsche	60,00
- Gerätewagen-Gefahrgut	70,00

2.5 Personenkraftwagen

- Einsatzleitwagen und Führungsfahrzeuge je km	1,50
--	------

Wegstreckenentschädigung für An- und Abfahrt bei
Fahrzeugeinsätzen nach den Ziffern 2.1 bis 2.4
je km

2,50

3. Gebühren für den Einsatz von Geräten

	Euro (€) je Stunde	Euro (€) Tagessatz
3.1 Ölsperre	angef. Tag	60,00
3.2 Ölschadenanhänger	30,00	360,00
3.3 Ölsanimat (Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat)	35,00	420,00
3.4 Ölauffangbehälter	angef. Tag	60,00
3.5 Flutlichtanlagen-Anhänger	30,00	360,00
3.6 Pulverlöschanhänger	20,00	180,00
3.7 Motorkettensäge	20,00	180,00
3.8 Greifzug	15,00	120,00
3.9 Flutlichtscheinwerfer	5,00	60,00
3.10 Wasserstrahlpumpe, Tauchpumpe	5,00	60,00
3.11 Stromaggregate in Kilovoltampere (kVA)		
- bis zu 20 kVA	20,00	180,00
- 20 kVA bis 30 Kva	25,00	240,00

3.12	Hydraulische Rettungsschere, hydraulischer Spreitzer	15,00	120,00
3.13	Hydraulisches Hebekissen	15,00	120,00
3.14	Tragkraftspritze 8/8	20,00	240,00
3.15	Atenschutz- oder Tauchgerät, Beatmungsgerät	-----	60,00
3.16	Flüssigkeitssauger, Wasserstaubsauger (ohne Aggregat)	5,00	60,00
3.17	Mehrzweckboot	35,00	420,00
3.18	Schlauchboot	10,00	120,00
3.19	Schlauchboot mit Motor	15,00	180,00
3.20	Wärmebildkamera	35,00	420,00

4. Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe für den Betrieb von Geräten

Verbrauchsmittel (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Binde-mittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öl) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.